

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 07.06.2016
Dezernat V	Amt Amt 50	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0152/16**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	14.06.2016	nicht öffentlich
Stadtrat	16.06.2016	öffentlich

Thema: Flüchtlingssituation in Magdeburg - Stand 31.05.2016

Zusammenfassend wird zur Situation von Flüchtlingen in Magdeburg berichtet aus ausländerrechtlicher, jugendhilferechtlicher, gesundheitsversorgerischer und sozialer Sicht.

Im Verhältnis zum Vorjahr hat sich der Zuzug von schutzsuchenden Personen auf hohem Niveau zunächst konsolidiert, wobei die Spitzenwerte zum Ende des vergangenen Jahres derzeit nicht erreicht werden. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Frage der Unterbringung von asylsuchenden Personen gewährleistet ist und sich zunehmend ein Mehrbedarf an Wohnraum für bleibeberechtigte Personen auf dem freien Wohnungsmarkt abzeichnet. Mit den hohen Anerkennungsquoten der letzten Monate zeichnen sich nunmehr Entwicklungen ab, auf deren Basis in den kommenden Monaten verbindlichere Aussagen über den Verbleib dieser Menschen in der LHS getroffen werden können.

**1. In Magdeburg aufhältige Ausländer per 31.05.2016**

Die Tabelle stellt die Entwicklung der Gesamtausländerzahl in Magdeburg seit 2012 dar. Darüber hinaus lässt sich ablesen, wie viele Flüchtlinge mit einer Schutzanerkennung in Magdeburg leben und einen Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis) erhalten haben und wie hoch der Anteil der Asylbewerber und ausreisepflichtigen Personen ist.

	2012	2013	2014	2015	2016 31.05.
<b>*Ausländer gesamt</b>	9.779	10.159	11.511	15.242	16.547
<u>*davon:</u> Ausländer mit einer Flüchtlingsanerkennung					
Aufenthaltserlaubnis	133	154	315	868	2.302
Niederlassungserlaubnis	131	135	177	183	190
<u>*davon:</u> Asylbewerber und Ausreisepflichtige Personen					
Asylbewerber und BÜMA-Inhaber	175	390	656	2283	1611
Geduldete	422	513	504	406	367
Dublin Fälle			111	108	37

(Abb.1)

## 2. Zuweisungen von asylsuchenden Personen im Jahr 2016 und deren Unterbringung

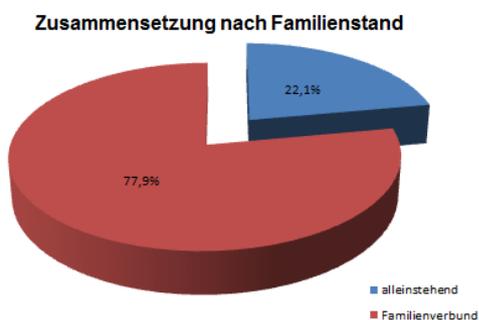
Die Verteilung der Asylbewerber im Land Sachsen-Anhalt erfolgt per Quote die regelmäßig nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet wird.

Neu für Magdeburg ist die anteilmäßige Anrechnung der in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Magdeburg untergebrachten Asylbewerber ab dem 3. Quartal 2016. Aktuell liegt die Aufnahmequote für Magdeburg bei 11,1 %.

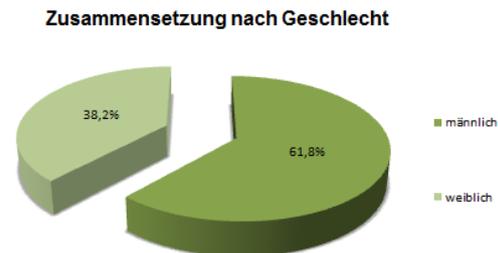
Die zum Ende des Jahres 2015 monatlich sehr hohe Anzahl der Zuweisungen an Asylsuchenden von monatlich nahezu 700 Personen hat sich seit Beginn diesen Jahres bis 31.05.2016 auf unter 100 Personen reduziert. Dennoch liegen die Zuweisungen in den ersten fünf Monaten diesen Jahres noch über denen des Vergleichszeitraumes im Vorjahr. In diesem Jahr wurden bis zum 31.05.2016 der LHS MD insgesamt 602 Personen zugewiesen. Von den 602 Asylsuchenden kamen 451 Personen aus Syrien, 89 Personen aus Afghanistan, 20 Personen aus dem Iran und 42 Personen aus dem Irak, Türkei, Eritrea Guinea-Bissau u.a. Staaten.

Unter den 602 zugewiesenen Personen befanden sich BÜMA Inhaber, Asylbewerber und zunehmend auch Personen mit einer bereits durch das BAMF festgestellten Schutzanerkennung.

### 2.1. Verteilung nach Personenstand und Geschlecht Stand 5/2016



**Gesamtzugänge = 602 Personen**  
davon Alleinreisende = 133 Personen  
davon Familienverbund = 469 Personen



**Gesamtzugänge = 602 Personen**  
davon männlich = 372 Personen  
davon weiblich = 230 Personen

### 2.2. Aufnahme und Unterbringung

In der Landeshauptstadt Magdeburg werden Asylbewerber und Geduldete entsprechend des Unterbringungskonzeptes in drei Stufen mit Wohnraum versorgt.

Die tatsächlich vorhandene Kapazität incl. Notplätze in den Gemeinschaftsunterkünften (Stufe I), den größeren Wohnungsstandorten und den dezentral angemieteten Wohnungen (Stufe II) liegt zum jetzigen Stand bei 3.871 Plätzen. Davon sind per 31.05.2016 2.469 Plätze belegt (Auslastungsgrad 63,78%).

In den Unterkünften sind für Miete, Verbrauchsmedien und sonstige Bewirtschaftungskosten per 31.05.2016 Gesamtkosten in Höhe von 3.362.492 EUR entstanden, d. h. pro Monat 672.498,40 EUR. Die durchschnittlichen Kosten pro Monat/pro Kopf betragen 231,82 EUR.

Pro Monat entstehen Leerstandskosten in Höhe von 198.202,73 EUR. Die Leerstandskosten per 31.05.2016 betragen 991.013,67 EUR.

Nachstehend werden die vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte und die Standorte von konzentrierter Wohnungsunterbringung mit den möglichen Belegungskapazitäten dargestellt.

Gemeinschaftsunterkünfte Stadtteil / große Wohnobjekte		Kapazität maximal		
		Plätze	Notplätze	Gesamt
Grusonstraße 7d	Buckau	143	24	167
Bahnikstraße 8	Buckau	186	0	186
Windmühlenstraße 29	Rothensee	158	10	168
Am Deichwall 26/27	Rothensee	55	12	67
Alt Westerhüsen 50	Westerhüsen	86	26	112
Sandbreite 13	Buckau	72	4	76
Lorenzweg 81	Nordwest	60	2	62
Münchenhofstraße 49	Neue Neustadt	380	0	380
Carnotstraße 5	Hopfengarten	88	0	88
Agnetenstraße 14	Neustadt	241	0	241
Saalestraße 32	Rothensee	300	0	300
Kleine Schulstraße 24	Altstadt	205	0	205
Bruno-Taut-Ring 96-100	Neu Olvenstedt	232	0	232
Westring 34	Stadtfeld	200	0	200
Bahnikstraße 1	Buckau	240	0	240
Unterhorstweg 18a-d	Salbke	255	0	255
<b>Summe an Plätzen</b>		<b>2901</b>	<b>78</b>	<b>2979</b>

Abb.3

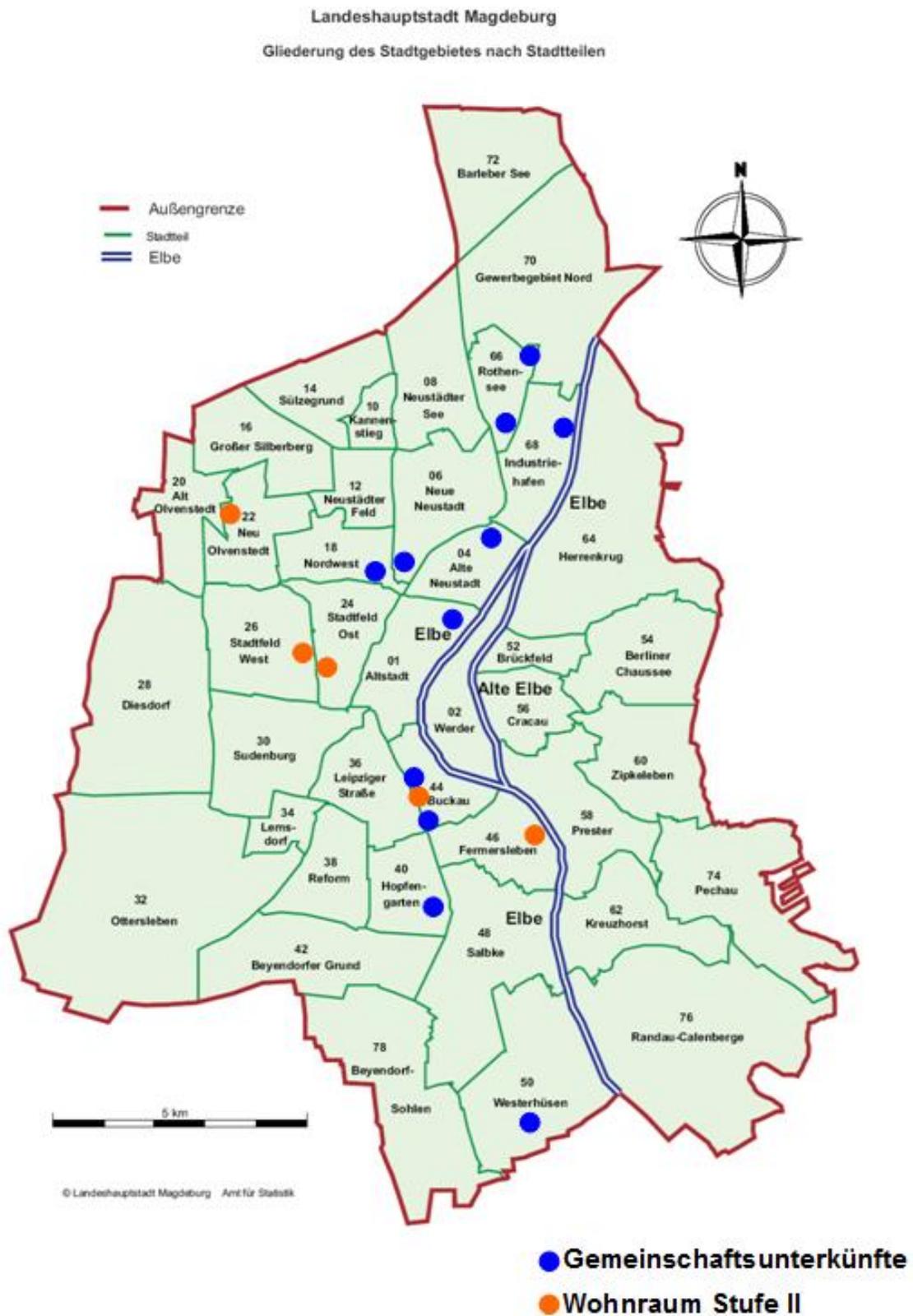


Abb.4

Die insbesondere im 2. Halbjahr 2015 zusätzlich geschaffenen Kapazitäten in vorhandenen Gemeinschaftsunterkünften durch die Schaffung von Notplätzen und die Reduzierung der Wohnfläche pro Person auf Grund der zeitweisen Aussetzung der Leitlinien werden aktuell sukzessive rückgebaut.

- Aufgabe der 32 Plätze in der Sozialen Wohneinrichtung für Obdachlose in der Basedowstr. 15
- Aufgabe der Gemeinschaftsunterkunft Am Charlottentor 31 mit 22 Plätzen
- Rückbau von 78 Notplätzen bis Ende Juni 2016
- Reduzierung der Plätze in der Gemeinschaftsunterkunft im Lorenzweg 81 von 90 auf 60 Plätze; komplette Aufgabe zum 30.6.2016 vorgesehen
- Aufgabe der Notgemeinschaftsunterkunft, Kleine Schulstr. 24 zum 30.09.2016 .

Bis zum 30.09.2016 können in der Stufe I 343 Plätze zurückgebaut werden.

Die Schaffung von weiteren Kapazitäten aus den verschiedenen Beschlusslagen des Jahres 2015

- Sieverstorstr. – Neustadt – bis zu 300 Plätzen
- Silberbergweg – Nord – bis zu 600 Plätzen
- Sudenburger Wuhne – Sudenburg – bis zu 600 Plätzen

wird derzeit nicht weiter verfolgt

Sollte die neu angekündigte Prognose für Mai 2016 die Entwicklung bestätigen, wird die Aufgabe weiterer Objekte als Gemeinschaftsunterkunft in 2016 folgen.

Dafür kämen die Objekte

- Am Deichwall 26,27 mit 55 Plätzen,
- Grusonst.7d,e/Bahnikstr.8,8a,b mit 329 Plätzen
- Alt Westerhüsen 50 mit 86 Plätzen

in Betracht. Damit würden weitere 470 Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften abgebaut werden.

### **2.3. Kommunal angemieteter Wohnraum - Stufe II**

Auf Darstellung der im Einzelnen durch die Stadt angemieteten Wohnungen wurde verzichtet, da dies zu kleinteilig wäre. Eine komplette Übersicht der Anmietungen und personenbezogener Belegung existiert in der Stadtverwaltung bzw. im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement

## Stand tatsächlich angemieteter Wohnraum

24.05.2016

Wohnheiten gesamt	599			
davon Wohnheiten gesichert / keine Vertragsbindung	188			
davon Wohnheiten vertraglich gebunden	411			
davon bereits übergebene Wohnheiten	367*			
davon bezogen	154			
WE mit 1 Person	38			
WE mit 2 Personen	44			
WE mit 3 Personen	23			
WE mit 4 Personen	25			
WE mit 5 Personen	16			
WE mit 6 Personen	8			
davon belegt mit AE	18			
		geplante Vergabe	verfügbar n.n.	nicht belegbar**
davon leer	213			
WE mit 1 Person	67	67		
WE mit 2 Personen	24	14	10	
WE mit 3 Personen	67	53	14	
WE mit 4 Personen	41	37	4	2
WE mit 5 Personen	9	9		1
WE mit 6 Personen	1	1		1
	209	181	28	4

\*44 Wohnheiten sind vertraglich bereits gebunden, aber eine Übergabe der Wohnheiten steht noch aus

\*\*nicht belegbar: weil Wohnheit gekündigt oder wegen Schimmelbefall

Abb.5

Durch die Beschlusslage aus 2015 sollen 599 Wohnungen in 2016 zur Verfügung stehen, davon sind 188 Wohnungen noch nicht mietvertraglich gebunden.

Von 411 angemieteten Wohnungen wurden 367 übergeben. Es wurden 154 Wohnungen bezogen, 213 Wohnungen stehen noch leer.

Die Kapazitäten in der Wohnstufe II werden bei der derzeitigen Entwicklung in 2016 nicht ausgelastet werden. Eine Reduzierung des Wohnungsbestandes ist einerseits durch Vertragskündigung möglich, andererseits sollten Wohnungen der Wohnungsbaugesellschaft mbH, zu denen noch keine vertragliche Bindung besteht, direkt an bleibeberechtigte Ausländer vermittelt werden.

In den dezentralen Unterkünften sind für Miete, Verbrauchsmedien und sonstige Bewirtschaftungskosten per 31.05.2016 Gesamtkosten(ohne Personalkosten) in Höhe von 765.646 EUR entstanden, d. h. pro Monat 153.129,20 EUR. Die durchschnittlichen Kosten pro Monat/pro Kopf betragen 160,01 EUR.

Pro Monat entstehen Leerstandskosten in Höhe von 30.401,83 EUR. Die Leerstandskosten per 31.05.2016 betragen 152.009,13 EUR.

## 2.4. Aufnahme von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis

Seit März 2016 sind unter den zugewiesenen Personen auch ein Großteil mit einer Schutzanerkennung. Diese Neuankömmlinge, denen umgehend durch die ABH eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird und die dann Leistungen vom Jobcenter erhalten, finden zunächst in den Gemeinschaftsunterkünften (Wohnstufe I) und kommunalangemieteten Wohnungen (Wohnstufe II) Aufnahme, können auch erst ausziehen, wenn eine Wohnungsanmietung möglich wurde.

Im Jobcenter erhalten 2.069 Ausländer Leistungen nach SGB II, davon belegen noch aktuell 820 Ausländer Plätze in den Unterkünften.

In dem Zeitraum Januar bis Mai 2016 sind insgesamt 997 Ausländer als Zugang mit Schutzanerkennung bzw. Aufenthaltserlaubnis zu verzeichnen gewesen, ausgezogen sind in diesem Monaten insgesamt 587 Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis.

Auf Grund der Wohnsitzauflage im Aufenthaltsgesetz des vom Bundeskabinett am 25.05.2016 beschlossenen Entwurfes des Integrationsgesetzes sind die Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis in der zugewiesenen Kommune aufzunehmen.

Für die Übergangszeit bis zur Anmietung der eigenen Wohnung mit privatrechtlichem Mietvertrag erhalten diese Ausländer einen Nutzungsvertrag bzw. eine Einweisungsverfügung für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder der kommunalen Wohnung. Damit wird Obdachlosigkeit vermieden, aber auch die Kosten der Unterkunft gesichert, entweder durch die Person selbst oder als Erstattungsanspruch durch den betreffenden Leistungsträger gem. SGB II bzw. SGB XII.

Gemeinschaftsunterkünfte/ große Wohnobjekte	Anzahl Personen per 20.05.16	davon Personen mit Aufenthaltserlaubnis							
		Insgesamt	davon Einzelpers.	davon Familienverbände					
				2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
Grusonstraße 7d/Bahnikstraße 8	224	41	37	2					
Windmühlenstraße 29	107	4	4						
Am Deichwall 26/27	27	2	2						
Alt Westerhüsen 50	74	9	9						
Sandbreite 13	40	9	3	1		1			
Lorenzweg 81	46	21	19	1					
Münchenhofstraße 49	255	74	38	13	2	1			
Carnotstraße 5	62	28	24	2					
Agnetenstraße 14	192	73	25	5	4	4	2		
Saalestraße 32	219	113	51	3	7	6	1	1	
Kleine Schulstraße 24	64	52	52						
Bruno-Taut-Ring 96-100	186	44	6	1	5	4	1		
Westring 34	130	57	38	2		1	1	1	
Bahnikstraße 1	215	101	37	6	4	1	6	1	
Unterhorstweg 18a-d	205	103	8	5	6	8	3	2	1
<b>GESAMT:</b>	<b>2046</b>	<b>731</b>	<b>353</b>	<b>41</b>	<b>28</b>	<b>26</b>	<b>14</b>	<b>5</b>	<b>1</b>

Abb.6

Die Betreuung und Beratung der Asylbewerber und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis erfolgt derzeit hauptsächlich durch soziale BetreuerInnen und SozialarbeiterInnen der Landeshauptstadt Magdeburg. Unterstützt wird das kommunale Personal durch die Migrationsberatungsstellen, die Willkommensnetzwerke und die Ehrenamtlichen der Freiwilligenagentur.

Angesichts der hohen Zahl perspektivischer Zuweisungen von bleibeberechtigten AusländerInnen ist eine kommunale Betreuung in einer Form von Übergangswohnungen/-heimen erforderlich und wäre zumindest als zeitweise intensive Begleitung für eine gelingende Integration unumgänglich.

Grundsätzlich könnte das Sozial- und Wohnungsamt diese Art der Unterbringung, Betreuung und Begleitung zum Zwecke der sozialen Integration und gesellschaftlichen Teilhabe in die Aufnahmegesellschaft aufgrund vorhandener Ressourcen leisten. Jedoch mangelt es bislang an einer Finanzierung durch Land oder Bund.

Vorhandene Gemeinschaftsunterkünfte, insbesondere aber auch die aus den Beschlusslagen des Jahres 2015 vorgenommenen Anmietungen von Wohnungen der städtischen Wohnungsbaugesellschaft mbH für die Wohnstufe II könnten dafür in Frage kommen.

## 2.5 Entwicklung der Fall- und Personenzahlen mit Leistungsbezug AsylbLG

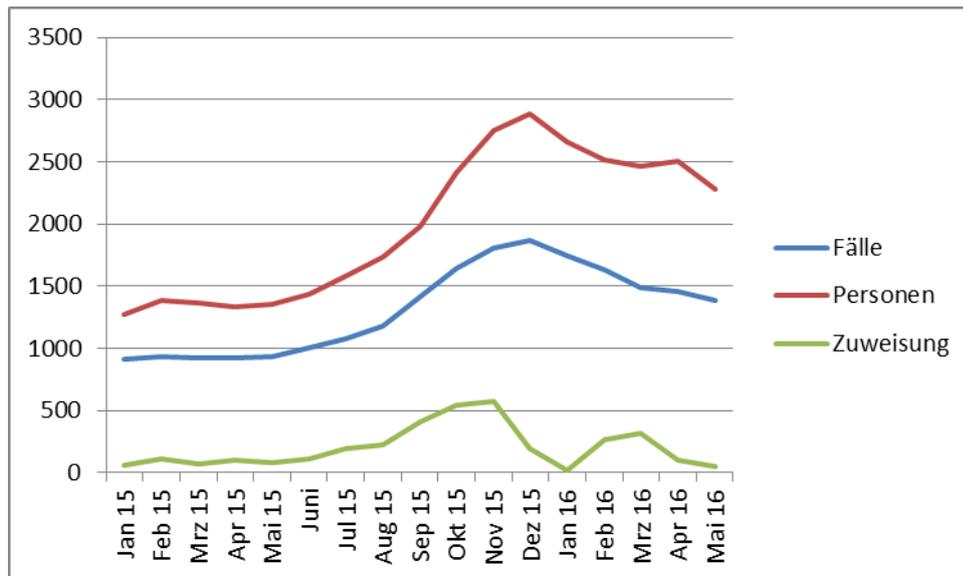


Abb.7

Entwicklung	Sep 15	Okt 15	Nov 15	Dez 15	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16
Fallbestand	1412	1643	1808	1865	1741	1632	1488	1460	1387
Personenanzahl	1977	2414	2749	2888	2657	2520	2467	2502	2275
Zugänge an Personen	409	544	576	194	25	271	320	103	152

Abb.8

Die Prognosewerte für 2016 sind aktuell nicht abzuschätzen. Aufgrund der Auswirkungen der europäischen Flüchtlingspolitik und dem Schließen der Schengener Außengrenzen sind die Zugänge im Verlauf des Jahres 2016 bereits gesunken. Zudem zeigt die Entwicklung der Zu- und Abgänge im Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes, dass die Beschleunigung der Asylverfahren greift und erheblich schnelle Schutzanerkennungen durch das BAMF ausgesprochen werden und somit deutlich mehr Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden.

Die monatlichen Zu- und Abgänge der ausländischen Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, zeigen erhebliche Schwankungen. Die Differenz zwischen Zuweisungen unter Punkt 2 und Zugängen Abb. 9 und 10 ist darauf zurückzuführen, dass bei den Zugängen alle Neugeborenen und wieder aufgetauchte Personen nach vorherigem Untertauchen erfasst werden.

Entwicklung	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16
Zugänge	25	271	320	103	152
Abgänge	256	408	435	126	351

Abb.9

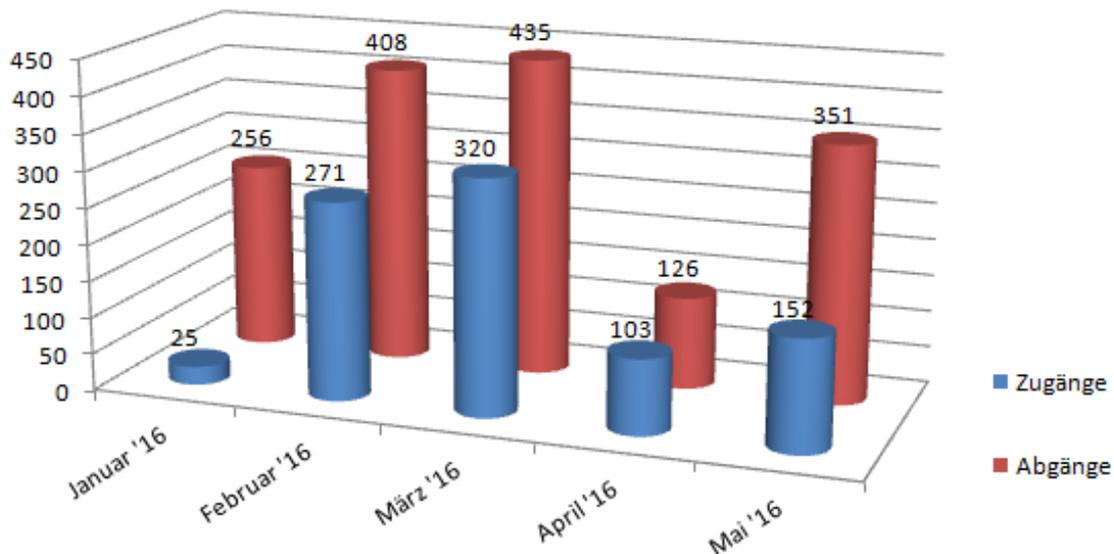


Abb.10

### 3. Landesaufnahmeeinrichtung LAE in Magdeburg

#### 3.1. Inbetriebnahme der LAE

Am 14.03.2016 nahm die LAE Magdeburg in den Neustädter Höfen erstmals den Betrieb auf. Die ersten 31 Bewohner zogen am 14.03.2016 dort ein. Zum 18.05.2016 wurde dann auch die Einrichtung der LAE in der Breitscheidstraße in Betrieb genommen.

Insgesamt wurden seitdem 250 Asylbewerber in der LAE Magdeburg (94 Personen in der Breitscheidstraße und 156 Personen in den Neustädter Höfen) untergebracht. Davon sind 46 Asylbewerber bereits einer kreisfreien Stadt bzw. LK zugewiesen; davon 32 Asylbewerber der LHS, so dass aktuell 204 Personen in der LAE wohnen. Die Aufnahme neuer Asylbewerber erfolgt derzeit wöchentlich.

Unter den 250 untergebrachten Personen kommen 109 aus Afghanistan, 91 aus Syrien, 39 aus dem Iran, 5 aus Eritrea und 6 Personen aus anderen Staaten.

#### 3.2. Leistungsgewährung

Seit März 2016 erhalten auch die in der LAE Magdeburg untergebrachten Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (gem. § 10 a Abs.1 Satz 1 AsylbLG). Grundsätzlich liegt die örtliche Zuständigkeit bei der Kommune, in der diese Erstaufnahmestelle gelegen ist. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die Kostenregelung des Aufnahmegesetzes.

Die Auszahlungen für diesen Personenkreis werden seit März wöchentlich durch das Sozial- und Wohnungsamt vorgenommen und umfassen die Geldbeträge zur Deckung persönlicher Bedürfnisse (§ 3 Abs.1 Satz 4 AsylbLG), Aufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten (§ 5 Abs. 2 AsylbLG), sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) und Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG). Die Tendenz dieser Leistungsfälle ist steigend, da insgesamt eine Belegung von ca. 1000 Personen in Magdeburg zu erwarten ist. (Erlass MI für Inneres und Sport vom 3.03.2016 zum

Objekt in den Neustädter Höfen, Lübecker Str. 53 - 56 kündigt die Maximalkapazität von 402 Plätzen an, Erlass MI für Inneres und Sport vom 17.03.2016 zur Aufnahmeeinrichtung des Landes in der Breitscheidstr. plant 735 Plätze).

Der Bearbeitungsaufwand entspricht dem für zugewiesene Personen mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Rückgang der Zuweisungen im Leistungsbereich wird durch diese neuen Fällen (LAE) kompensiert.

#### **4. Zuleitungsverfahren für Asylsuchende, die bisher noch keinen Asylantrag stellen konnten, zum Ankunftszentrum des BAMF in Halberstadt**

Per Erlass vom 01.04.2016 wurden die kreisfreien Städte und LK aufgefordert, die ihnen bereits zugewiesenen Asylsuchenden dem Ankunftszentrum in Halberstadt, das am 03.03.2016 seine Arbeit aufgenommen hat, zuzuleiten.

In der LHS wohnten zum 30.03.2016 noch 720 Asylsuchende (BÜMA – Inhaber). Von diesen wurden durch die ABH beginnend am 11.04.2016 bis zum 31.05.2016 neun Zuleitungstermine für insgesamt 231 Asylsuchende organisiert, d.h. es wurden Busunternehmen für die Fahrt nach Halberstadt angefragt, die Einzelpersonen nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltszeit (Wartezeit) bestimmt und eingeladen. Bei der Vorsprache im Ankunftszentrum in Halberstadt haben diese 231 Personen dann ihren Asylantrag stellen können.

Die Dauer der Prüfung der Asylanträge gestaltet sich hinsichtlich der Staatsangehörigkeiten sehr unterschiedlich. Über die im Ankunftszentrum gestellten Asylanträge syrischer Staatsangehöriger entscheidet das BAMF derzeit innerhalb einer Woche. Die Bearbeitung der Asylanträge der zugeführten afghanischen Staatsangehörigen dauert an.

#### **5. Entscheidungen des BAMF**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat bisher im Jahr 2016 mit Stand 31.05.2016 für 1.075 der in Magdeburg lebenden Asylbewerber eine Entscheidung im Asylverfahren getroffen.

Für 1.018 Personen wurde über den Asylantrag positiv entschieden. Das heißt, diese Personen haben ein Bleiberecht. Ihnen wurde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

57 Asylanträge wurden durch das BAMF abgelehnt. Für diese Personen war bzw. ist die Beendigung des Aufenthaltes zu prüfen.

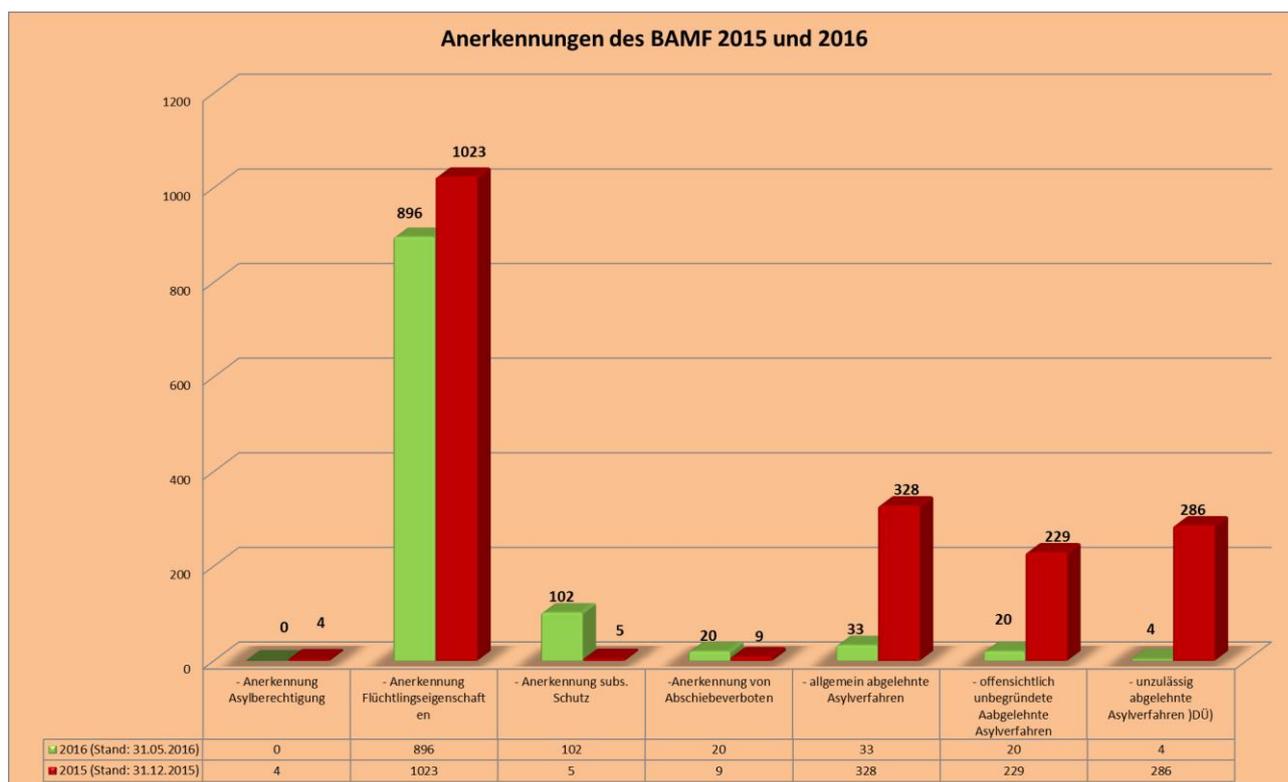


Abb. 11

Festzustellen ist, dass das BAMF die Entscheidungspraxis dahingehend geändert hat, dass nun auch seit Anfang Mai vermehrt Entscheidungen zu einem subsidiären Schutzstatus und nicht mehr ausschließlich nur nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) getroffen werden. Hierbei ist von wesentlicher Bedeutung, dass die durch das BAMF getroffene Schutzanerkennung für den jeweiligen Flüchtling ausländerrechtliche Auswirkungen auf den anschließenden Aufenthalt hat. So kann ein Flüchtling mit einer Anerkennung nach der GFK bereits nach 3 Jahren eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel), ein Flüchtling mit subsidiärer Schutzanerkennung diese erst nach 5 Jahren erhalten. Zudem gibt es die mit dem Asylpaket II per 11.03.2016 eingetretene Rechtsänderung zum Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte. Danach ist der Familiennachzug für 2 Jahre ab der BAMF-Entscheidung ausgesetzt.

Die Entwicklung der subsidiären Schutzanerkennungen kann somit letztendlich auch Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zeigen.

## 6. Integrationsmaßnahme Spracherwerb

### 6.1. Teilnahmeberechtigung bzw. Verpflichtung für Integrationskurse nach dem AufenthG

Aufgabe der ABH ist neben der Erteilung der Aufenthaltstitel an anerkannte Flüchtlinge, auch in einem Integrationsgespräch festzustellen, ob der Flüchtling zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt ist oder ob er zur Teilnahme verpflichtet werden muss. Die Teilnahme ist durch die ABH zu überwachen.

Der Integrationskurs und dessen Zugangsvoraussetzungen sind im AufenthG gesetzlich geregelt. Er besteht aus einem Aufbausprachkurs mit 600 Unterrichtsstunden zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einem Orientierungskurs mit 60 Unterrichtsstunden zur Vermittlung der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Die Integrationskurse werden vom BAMF koordiniert und durchgeführt. Dazu bedient sich das

BAMF speziell zugelassener privater oder öffentlicher Träger. In Magdeburg gibt es derzeit 14 zugelassene Integrationskursträger.

Die Zugangszahlen zu den Integrationskursen haben sich im Jahr 2016 bis heute bereits zum Vergleichszeitraum des Vorjahres verdoppelt bzw. verdreifacht.

Änderungen werden sich durch das Integrationsgesetz ergeben.

## **6.2. Sprachkursversorgung auch für Asylsuchende mit geringer Bleibeperspektive**

Die Sprachkursversorgung der Bewohner in den Stufen I und II erfolgt durch verschiedene Anbieter: Bildungsträger, Migrationsberatungsstellen, Willkommensbündnisse und einzelne Ehrenamtliche.

Aktuelle Angebote neu gestarteter Kurse werden an die sich im Einzugsgebiet befindenden Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen als Information durch die Mitarbeiter des Sozial- und Wohnungsamtes mit den Anbietern gegeben.

Eine exakte Zahl der Besucher der Sprachkurse ist durch die Unterkünfte schwer ermittelbar, da die Bewohner zum Teil selbst Sprachkurse suchen und unentgeltliche wie kostenpflichtige Kurse aufsuchen. Eine Abfrage bei den Mitarbeitern in den Gemeinschaftsunterkünften und bei den Sozialarbeitern für die kommunalen Wohnungen ergab, dass mehrheitlich Kurse in Anspruch genommen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil bei bis zu 80% der Bewohner liegt.

## **7. Familiennachzüge im Jahr 2016**

Für insgesamt 565 nachziehende Familienangehörige (siehe Abb. 12 Balken blau bis Orange) wurden durch in Magdeburg lebende 188 anerkannte Flüchtlinge (gelber Balken)

Einreiseanträge in deutschen Botschaften bzw. sogenannte Fristwahrungsanträge in der ABH gestellt. Die Fristwahrungsanträge sind erforderlich, da nur bei Antragstellung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der BAMF Entscheidung erleichterte Einreisevoraussetzungen greifen und die Wartezeiten für eine Antragstellung in den deutschen Botschaften jedoch derzeit bei ca. 18 Monaten liegen.

In Abb. 12 wird gezeigt, auf welche Nachzugsgruppen sich die Anträge auf Familiennachzug aufteilen.

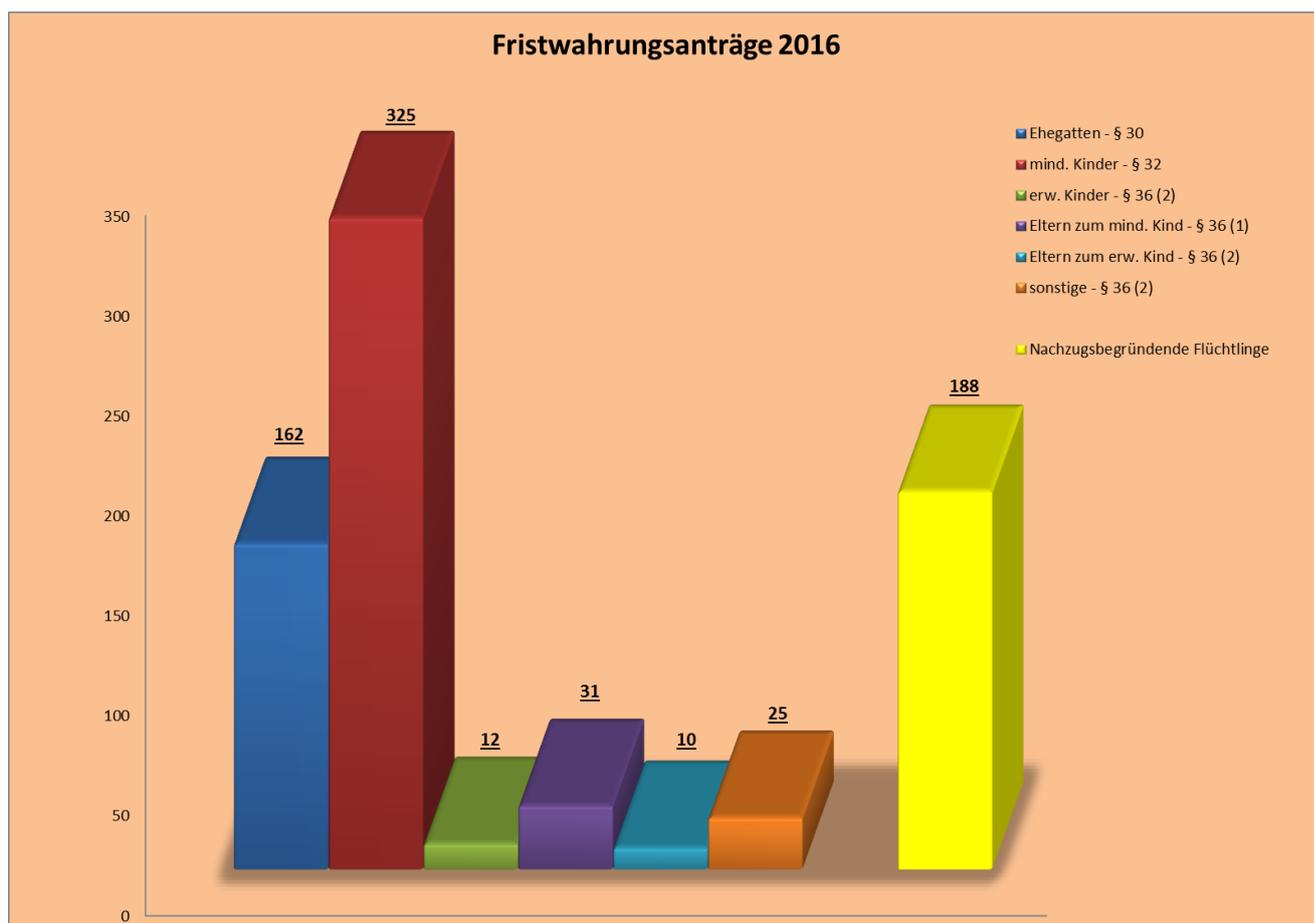


Abb. 12

## 8. Herausforderung unbegleitete minderjährige Ausländer

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg betreut mit Stand vom 31.05.2016 insgesamt 111 unbegleitete minderjährige Ausländer (umA).

Entsprechend der Aufnahmequote innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt weist das Jugendamt der Stadt Magdeburg aufgrund der zunehmenden Landesaufnahmen und der fortwährenden Korrektur der ermittelten Aufnahme-Ist-Quote von 10,03 % ein Defizit von vier nicht belegten Plätzen auf.

87 der 111 gemeldeten umA werden in 8 verschiedenen Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe innerhalb der Stadt Magdeburg betreut. Weitere 24 umA verweilen auf Grund einer angestrebten Familienzusammenführung in einer Gemeinschaftsunterkunft der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. im Wohnraum der Familienangehörigen.

Zum 16.03.2016 erhielt das Jugendamt für drei Wohnungen in der Friedenstraße 1 vom Landesjugendamt die Betriebserlaubnis für 12 Plätze, die primär nur für die originäre Aufgabe des öffentlichen Träger der Jugendhilfe - der Inobhutnahme -, dienen.

Die bis dato zur Verfügung gestellte Übergangswohnung der AWO KV MD im Bördebogen 6/7 mit insgesamt 9 Plätzen konnte somit dem Träger wieder zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen der umA`s durch Umverteilung wurde Ende April 2016 an den EB KGm der Auftrag für die Anmietung einer weiteren Wohnung in der Friedenstraße 1 und somit die Schaffung von weiteren 4 Plätzen in Auftrag gegeben.

Nach wie vor ist die Friedenstraße 1 nicht der endgültige Standort. Das Jugendamt erarbeitet derzeit eine Grundsatz-DS, die den avisierten Standort Virchowstraße als künftiges Krisenzentrum vorsehen soll.

Für ein neues Konzept zur Krisenintervention im Rahmen der Jugendhilfe in der LHS Magdeburg sollen in dieser Liegenschaft die vielfältigen Angebote integriert werden.

Bis zum Oktober letzten Jahres wurden keine Vormundschaften für umA durch das Jugendamt Magdeburg geführt. Seit dem November 2015 ist die Zahl der Vormundschaften für UMA auf 63 angestiegen.

	Am Stichtag 31.10.2015 lfd.	Am Stichtag 30.11.2015 lfd.	Am Stichtag 31.12.2015 lfd.	Am Stichtag 31.01.2016 lfd.	Am Stichtag 29.02.2016 lfd.	Am Stichtag 31.03.2016 lfd.	Am Stichtag 30.04.2016 lfd.	Am Stichtag 31.05.2016 lfd.
<b>Vormundschaft</b>								
Bestellte Vormundschaften	51	53	69	81	83	96	107	110
Gesetzliche Vormundschaften	19	20	21	19	22	22	24	21
<b>Vormundschaften gesamt</b>	<b>70</b>	<b>73</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>105</b>	<b>118</b>	<b>131</b>	<b>131</b>
Vormundschaften für UMA	0	3	20	32	39	50	59	63
Andere Vormundschaften	70	70	70	68	66	68	72	68

Parallel wurde für die ehrenamtliche Vormundschaft geworben. Beim Jugendamt haben sich insgesamt 95 Menschen gemeldet und sich für eine ehrenamtliche Vormundschaft interessiert. Mit rd. 75 Interessierten wurden ausführliche Gespräche im Hinblick auf eine Vormundschaft geführt. In Kooperation mit dem Vormundschaftsverein Refugium wurden 3 Vorbereitungsseminare durchgeführt.

Für 12 Mündel ist inzwischen ein ehrenamtlicher Vormund durch das Gericht bestellt worden. Bei 6 weiteren jungen Menschen ist die Bestellung eines ehrenamtlichen Vormundes bei Gericht angeregt worden. Aktuell werden Vormundschaften vorrangig an ehrenamtliche Vormünder gegeben. Allerdings zeigt sich das Familiengericht bei der Bestellung ehrenamtlicher Vormünder zurückhaltend.

Bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die unter Vormundschaft des Jugendamtes stehen, hat sich die Frist bis zur ersten Anhörung beim BAMF inzwischen deutlich verringert. Es ist zu beobachten, dass das BAMF seine Arbeit beschleunigt.

## 9. Gesundheitsversorgung

Zur gesundheitlichen Situation bei Flüchtlingen gibt es keine grundsätzlich neuen Aspekte. Vereinzelt Meldungen zu meldepflichtigen Infektionskrankheiten (Tuberkulose, Krätze oder auch Durchfallerkrankungen) werden durch das Gesundheits- und Veterinäramt entsprechend bearbeitet. Der zuständige Arzt stellt die notwendigen fachlichen und organisatorischen Verbindungen zum Sozialamt her und ist auch bei der Vermittlung von Arztterminen behilflich. Bei Erkrankungen in den LAE besteht Kontakt zu den dortigen Mitarbeitern. Die Zuständigkeit hier ergibt sich aus der Einstufung in eine Gemeinschaftsunterkunft nach dem Infektionsschutzgebiet auf dem Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg.

Da die Flüchtlinge zunehmend durch die niedergelassenen Ärzte (insbesondere Haus- und Kinderärzte) geimpft werden, verfolgen wir derzeit nicht Maßnahmen von Impfungen durch das Gesundheits- und Veterinäramt. Verfolgt wird, dass die Flüchtlinge zunehmend in den SBG II-Bereich wechseln und damit auch die Zuständigkeit für Präventionsleistungen bei den niedergelassenen Ärzten liegt. Bei Erkrankungsausbrüchen impfpräventabler Erkrankungen wird das Gesundheitsamt Regelungsimpfung durchführen. Das betrifft auch mögliche Ausbrüche in den LAE. Der dazu notwendige Impfstoff ist über das Landesamt für Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt worden und im Gesundheitsamt vorrätig.

Die Bundesrahmenempfehlung zur Gesundheitskarte für Flüchtlinge ist verabschiedet worden. In den maßgeblichen Punkten war keine Einigung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und den Krankenkassen zu erzielen. Dies betrifft den beschränkten Leistungsumfang, die Höhe

der Verwaltungskosten sowie das Kostenrisiko bei Wegfall der Leistungsberechtigung. Diese Problematik und die daraus folgenden erhöhten Kosten sind aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg nicht akzeptabel ist. Die notwendige und gebotene Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen wird wie bisher gewährleistet, ggf. bis es auf Landesebene Vereinbarungen bzw. Verpflichtungen geben sollte.

## 10. Fluktuationsstatistik von anerkannten Flüchtlingen

Die Anzahl der Zuzüge von anerkannten Flüchtlingen hat sich bereits zum Ende Mai im Vergleich zum Vorjahr des Vergleichszeitraumes verdreifacht. Die Wegzüge hingegen steigen nicht mit der gleichen Intensität an.

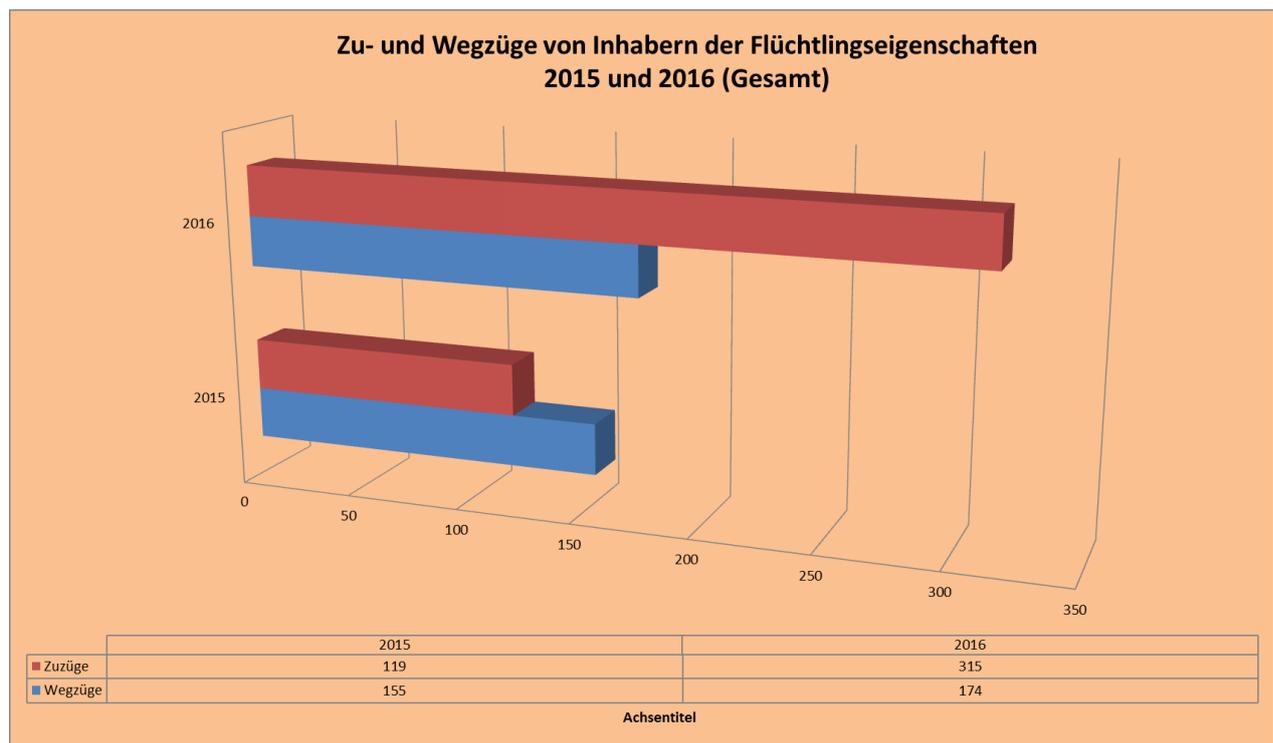


Abb.13

Bei den Zuzügen handelt es sich um Personen mit einer Schutzanerkennung, die als Asylbewerber einem anderen Bundesland, einem Landkreis bzw. einer anderen Stadt in Sachsen-Anhalt zugewiesen wurden und nach der Feststellung der Schutzanerkennung durch das BAMF ihren Wohnsitz nach Magdeburg verlegt haben.

Gegenwärtig kann noch keine belastbare Aussage getroffen werden, ob der Zuzug nach Magdeburg von den betreffenden Personen gegenüber den Landkreisen bevorzugt erfolgt, da auch Zuzüge von Personen aus anderen Bundesländern zu verzeichnen sind.

Festzustellen ist, dass im Jahr 2016 bisher weit mehr anerkannte Flüchtlinge nach Magdeburg zugezogen als weggezogen sind.

Hier ist die Wirkung der Regelung des Integrationsgesetzes hinsichtlich der Wohnsitzverpflichtung abzuwarten.

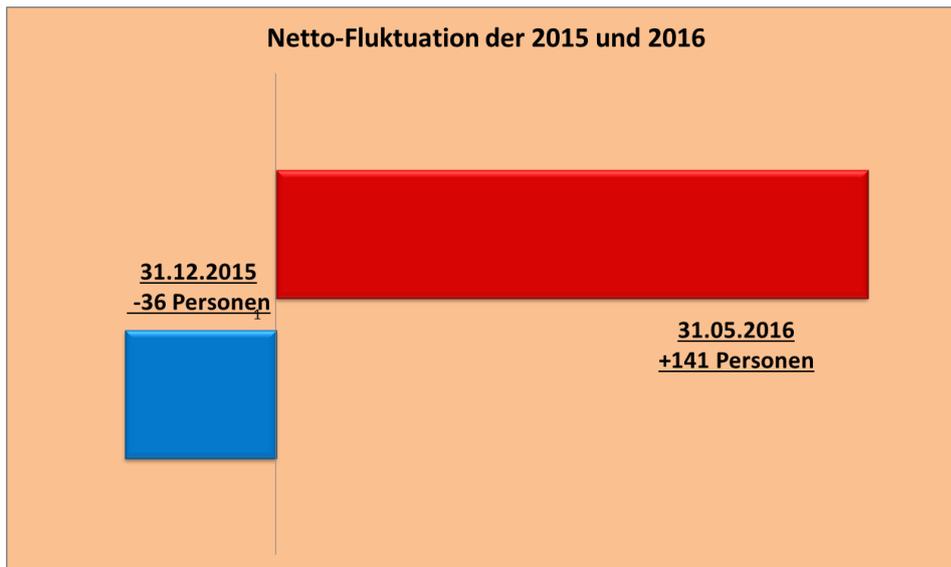


Abb. 14

## 11. Aufenthaltsbeendigungen

Die Aufenthaltsbeendigungen unterteilen sich in freiwillige Ausreisen und Abschiebungen/ Rücküberstellungen.

Aktuell ist die Anzahl der freiwilligen Ausreisen im Vergleich zum Jahr 2015 rückläufig. Grund dafür ist, dass gerade Personen aus sicheren Herkunftsstaaten (hauptsächlich Westbalkan) im Jahr 2015 nach der Ablehnung des Asylantrages die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nutzen. Seit Oktober 2015 verbleiben die Asylbewerber aus den sicheren Herkunftsstaaten in der ZAST bzw. LAE, werden nicht mehr auf die Landkreise bzw. kreisfreien Städte verteilt. Bei den in MD noch lebenden ausreisepflichtigen Personen aus den sicheren Herkunftsstaaten handelt es sich meist um Langzeitgeduldete. Zudem entschied das BAMF in den ersten Monaten 2016 vermehrt über Asylanträge von Personen mit einer Bleibeperspektive (siehe Abb.11).

Freiwillige Ausreisen im Jahr 2015; Stand 31.12.2015:	272
Freiwillige Ausreisen im Jahr 2016; Stand 31.05.2015:	74

Bei einer weiteren kontinuierlichen Abarbeitung aller rückständigen Bearbeitungsfälle im BAMF wird die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen in der LHS Magdeburg im Jahr 2016 weiter ansteigen. Gerade im Jahr 2016 sind neben syrischen Staatsangehörigen, die zu nahezu 100 % eine Bleibeperspektive haben auch Asylsuchende aus Ländern mit einer eher geringen Bleibeperspektive nach Deutschland und somit auch nach MD gekommen.

Die Durchsetzung der Ausreisepflicht wird auf Grund ungeklärter Identitäten deutlich schwerer und vor allem erheblich verzögert umzusetzen sein.

Abschiebungen nach Afghanistan z.B. sind derzeit auf Grund fehlender Rückreisedokumente und mangelnder Termine bei der Zentralen Abschiebestelle kaum umsetzbar.

Für insgesamt 134 Personen wurde bis zum 31.05.2016 die Abschiebung bzw. Rücküberstellung geplant. In 47 Fällen erfolgte bis heute die Abschiebung. In den anderen Fällen wurde die Abschiebung aus verschiedenen Gründen storniert oder die betreffende Person war untergetaucht.

Abschiebungen/ Rücküberstellungen 2016 – Darstellung je Monat						
	1	2	3	4	5	gesamt
eingeleitet						
geplant	37	17	27	39	24	134
-durchgeführt	16	5	9	15	2	47
-untergetaucht	17	6	5	10	9	47
-Stornierungen	4	6	4	14	12	40

Abb. 13

- 1 geplant Termin der Abschiebung steht fest, Flug oder Transport auf dem Landweg gebucht, Absprache mit Polizei /Ärzten erfolgt
- 2 durchgeführt Abschiebung wurde vollzogen
- 3 untergetaucht Person ist entweder kurz vor der Abschiebung oder zum Zeitpunkt der Abschiebung nicht mehr in der Unterkunft anzutreffen
- 4 Stornierungen überwiegender Stornierungsgrund Entscheidungen des BAMF ( z. B. Übernahme ins nationale Verfahren, Ablauf Überstellungsfrist, Entscheidung VG, Probleme bei Abstimmung mit den Zielstaaten), Reiseunfähigkeit, Kirchasyl,

Nach der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung zur Nichtankündigung des Abschiebetermins im Oktober 2015 lässt sich heute im Ergebnis feststellen, dass weiterhin ein Großteil der ausreisepflichtigen Personen untertaucht und sich somit der Abschiebung entzieht. Zudem wurde in den vergangenen Monaten vermehrt festgestellt, dass gerade Personen aus dem DÜ-Verfahren sich kurze Zeit nach dem gescheiterten Abschiebetermin wieder in der ABH meldeten. Die Beantragung von Abschiebehaf war rechtlich nicht möglich. Aus diesem Grund wurde in den Fällen des DÜ-Verfahrens nun die Praxis wieder dahingehend umgestellt, dass seit Ende April 2016 diesen Personen der Abschiebetermin konkret mitgeteilt wird. Dies ist nach der derzeitigen Rechtslage zulässig. Den bis Ende 2015 bestehenden Erlass hob das Ministerium des Innern auf Initiative der Landeshauptstadt Magdeburg auf.

## 12. Schwerpunkte der Gesetzesänderungen im Februar und März 2016

### 12.1. Datenaustauschverbesserungsgesetz DAVG vom 02.02.2016

Mit diesem Gesetz wurden in erster Linie zusätzliche Datenübermittlungen zu bestimmten ausländischen Personengruppen (Asylsuchende) an und durch das Ausländerzentralregister (AZR) beim Bundesverwaltungsamt geregelt. Zum einen wurde festgelegt, dass im AZR zukünftig zu den bisher erhobenen Daten weitere Daten zu einem Ausländer gespeichert werden sollen. Zum Beispiel: Daten zu einer erteilten Erlaubnis zur Beschäftigung sowie die Daten des Arbeitgebers, Wohnanschrift in Deutschland, letzte Abschrift im Heimatland u.a. Die tatsächliche Umsetzung im AZR zur Speicherung der zusätzlichen Daten dauert derzeit noch an. Nach heutigem Stand ist mit einer vollständigen Umsetzung zum November 2016 zu rechnen.

Weiterhin ist eine wesentliche Änderung, dass zu den bisher Daten übermittelnden und Daten abrufenden Behörden, wie z.B. das BAMF, die Polizei der Länder, Bundespolizei und Ausländerbehörden nun auch weitere Behörden wie z.B. Leistungsbehörden, Meldebehörden, Gesundheitsbehörden und Staatsanwaltschaften Daten übermitteln bzw. abrufen können.

Darüber hinaus wurden einzelne Datenübermittlungen im Asylgesetz, z.B. an das BAMF zur Durchführung von Integrationskursen, neu geregelt und der AKN = Ankunftsachweis neu eingeführt.

Der Ankunftsachweis soll die vorherige BÜMA ersetzen und wird einem Asylsuchenden mit der Erstregistrierung, vor der Asylantragstellung in Deutschland ausgestellt.

## **12.2. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren; sog. Asylpaket II vom 11.03.2016**

### wesentliche asyl- bzw. ausländerrechtliche Änderungen sind:

- § 30a AsylG: Schaffung besonderer Aufnahmeeinrichtungen, in denen das BAMF beschleunigte Verfahren durchführt
  - o Ankunftszentrum in Halberstadt seit März 2016 (siehe P. 4)
- § 33 AsylG: Nichtbetreiben des Asylverfahrens
  - o Hier wurden Regelungen getroffen, welche Folgen fehlende Mitwirkung oder Untertauchen im Asylverfahren haben
- § 60a Abs. 2c, 2d AufenthG: Anforderungen an Vorträge zu gesundheitlichen Einschränkungen, die zu einer Reiseunfähigkeit führen können
- § 104 Abs.13 AufenthG: Einschränkung der Möglichkeit des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte durch eine zweijährige Sperrzeit.
  - o Bis vor wenigen Wochen zeigte diese Gesetzesänderung in MD wenig Wirkung, da ausschließlich Schutzanerkennungen nach der Genfer Flüchtlingskommission durch das BAMF ausgesprochen wurden. Die hat sich in den letzten 4 Wochen geändert. Zunehmend werden nun auch Anerkennungen des subsidiären Schutzes ausgesprochen (siehe Abb. 2). Die Auswirkungen bleiben abzuwarten.

## **12.3. Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11.03.2016**

Hier wurden die seit Januar 2016 neu geregelten Ausweisungsgründe durch folgende Tatbestände ergänzt:

§ 54 Abs.2 S.1 Nr.1a AufenthG: „Das Ausweisungsinteresse wiegt schwer wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,...“

Nach § 54 Abs.1 S.1 Nr.1a AufenthG wiegt das Ausweisungsinteresse besonders schwer, wenn wegen einer der dieser Straftaten eine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr geführt hat.

Zudem wurde erstmals geregelt, dass die für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen das BAMF in bestimmten Fällen unverzüglich darüber zu informieren haben. Darüber hinaus wurde festgelegt (§ 60 Abs.8 AufenthG), dass bei den in § 54 Abs.1 und 2 ausweisungsbe gründenden Straftaten das BAMF die Flüchtlingsanerkennung nach der GFK ablehnen kann.

## **12.4. Kabinettsbeschluss zum Integrationsgesetz vom 25.05.2016**

Mit dem Integrationsgesetz stehen weitere umfangreiche Gesetzesänderungen zum Asyl-, Aufenthalts- und Asylbewerberleistungsgesetz bevor.

Die wesentlichsten Änderungen nach dem vorliegenden Entwurf des Integrationsgesetzes sind:

**Aufenthaltsgesetz:**

- § 12a Wohnsitzverpflichtung
  - Mit dieser neuen Regelung wird nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an anerkannte Flüchtlinge für 3 Jahre eine gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach dem Königsteiner Schlüssel begründet, sofern der Ausländer Empfänger öffentlicher Leistungen ist.
  - Die Bundesländer werden ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren nach Zuweisung innerhalb des Bundeslandes sowie zu Ausnahmetatbeständen zu regeln.
  - Änderungen im Aufenthaltsgesetz zur Zuweisung haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf umA, weil für diese das spezialgesetzliche Verteilverfahren nach dem SGB VIII anzuwenden ist.
  
- § 26 Abs.3 – Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge
  - Die Sonderregelung zur Erlangung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts für anerkannte Flüchtlinge nach 3 Jahren ohne Integrationsleistungsforderung entfällt. Es erfolgt eine Anpassung an die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen die auch für alle anderen Ausländer gelten (Gleichbehandlungsprinzip). Danach müssen dann auch anerkannte Flüchtlinge zur Verfestigung ihres Aufenthaltes (Erlangung der Niederlassungserlaubnis) entsprechende Integrationsleistungen wie z.B. Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Sicherung des Lebensunterhaltes durch Erwerbstätigkeit nachweisen.
  - Ausnahme bilden besonders gut integrierte Flüchtlinge; diese können weiterhin eine Niederlassungserlaubnis nach bereits 3 Jahren erhalten.
  - Die Änderungen im Aufenthaltsgesetz zur Berufsausbildung sind positiv. Während der Zeit einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erhält die oder der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhält die oder der Geduldete eine weitere Duldung für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche, sofern er nicht im Betrieb verbleibt. Die bisherige Altersgrenze für den Beginn der Ausbildung wird aufgehoben.

**Asylbewerberleistungsgesetz:**

- § 1 a Anspruchseinschränkung
  - Die erheblichen Leistungskürzungen treffen nun auch Asylbewerber und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden war.
  - Außerdem ist nun im Gesetz geregelt, dass diese Leistungseinschränkungen bei Ausländern greifen, die die Mitwirkungspflichten verletzen: nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes, erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung nicht vorlegen und Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern, den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben,
- § 5 a Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
  - Arbeitsfähige Ausländer können zu ihrer Aktivierung in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, die von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) gegen Mehraufwandsentschädigung bereitgestellt werden. Es besteht sogar die Möglichkeit der Verpflichtung zur

Wahrnehmung einer solchen zumutbaren Maßnahme, dementsprechend auch bei Verweigerung zur Aufnahme einer solchen Maßnahme der Leistungsverlust nach dem AsylbLG.

- § 5 b Sonstige Maßnahmen zur Integration
  - o Mit dieser neuen Regelung sollen Ausländer schriftlich verpflichtet werden können, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilzunehmen. Auch hier sind Verpflichtungen zur Teilnahme gegeben und die entsprechende Leistungsabsenkung, wenn kein wichtiger Grund zur Nichtteilnahme vorliegt.

Es bleibt abzuwarten, ob der seit 25.05.2016 vorliegende Kabinettsbeschluss zum Integrationsgesetz in der vorliegenden Fassung beschlossen wird.

Davon ist abhängig, ob der seit 31.05.2016 bekannte Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit über die Durchführung des Arbeitsmarktprogrammes „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)“ zur Umsetzung kommt.

Als einer der wesentlichen Akteure wird hier die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde (Sozial- und Wohnungsamt LH MD) benannt.

Die wesentliche Verantwortung liegt dabei

- in der Schaffung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (AGH nach § 5a AsylbLG)
- in der Beantragung der geeigneten Maßnahmen bei der Agentur für Arbeit
- in der Auswahl der Teilnehmer an den Maßnahmen
- in der Übermittlung der zur Abrechnung benötigten Informationen an die Agentur für Arbeit
- *nach Möglichkeit* bei der Feststellung der ausbildungs- und arbeitsmarktrelevanten Fähigkeiten Kenntnisse und Erfassung dieser in Form eines Kurzlebenslaufs oder standardisierter Beurteilungen und Übermittlung an die Agentur für Arbeit.

Der im Entwurf benannten finanziellen Entlastung der Kommunen durch Auflage dieser vom Bund finanzierten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen steht derzeit ein noch nicht benennbarer Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung gegenüber.

### **13. Ausblick**

Seit Anfang 2016 zeichnet sich auch in der Landeshauptstadt Magdeburg der deutliche Rückgang der Flüchtlingszuwanderung im Vergleich zum Jahresende 2015 ab. Eine Prognose für die weiteren Monate ist deshalb schwer abschätzbar. Aktuell kann hierfür nur ein Rückgriff auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.04.2016 erfolgen, wonach durch die LH im Jahr 2016 bis zu 1.904 Menschen aufzunehmen sind. Weiter verkürzen sich durch die Umstrukturierungen in der Asylantragsbearbeitung beim BAMF die einzelnen Asylverfahren. Dadurch werden immer mehr Personen mit einer Schutzanerkennung zugewiesen. Hieraus entstehen neue Herausforderungen für das bestehende Sozialleistungssystem und die notwendige Integration.

In der Ausländerbehörde entstehen durch die Vielzahl der Schutzanerkennungen, aber auch der zunehmenden Ablehnungen der Asylanträge und der zahlreichen sehr umfangreichen Gesetzesänderungen immer neue Arbeitsaufträge, die es zu bewältigen gilt.

Angesichts der gegenwärtig ungesicherten Ausgangslage für die künftig zu erwartenden Flüchtlingszugänge, kann von keiner gesicherten Prognose ausgegangen werden. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Gesamtsituation entwickelt und in welchem Maße Integration und Aufenthaltsverfestigung auf der einen Seite und aufenthaltsbeendende Maßnahmen auf der anderen Seite erfolgreich durchgeführt werden können. Auf einer gesicherteren Basis und Kenntnis der Rahmenbedingungen sind Strategien im Bereich der Unterbringung, aufenthaltsbeendender Maßnahmen, Gesundheitsversorgung und der Integration in die Stadtgesellschaft in den wichtigen Bereichen Arbeit, Wohnen, Betreuung und Freizeit neu zu überlegen und umzusetzen.

Borris